

## **Abbau privilegierter Rechte zur ungeregelten Nutzung von Oberflächenwasser insbesondere in Trockenperioden**

### **Akteure**

SMUL, Untere Wasserbehörden in Landkreisen und kreisfreien Städten

### **Beschreibung**

Zur Vermeidung der unkontrollierten Übernutzung von Oberflächenwasser müssen genehmigungsfreie Nutzungen regelmäßig dahingehend überprüft werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand verursachen.

Die Unteren Wasserbehörden sollten per Erlass durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) dazu aufgefordert werden, in Trockenperioden den Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG) als auch den Gemeingebrauch (§ 25 WHG) per Rechtsverordnung einzuschränken, um zusätzliche Belastungen der Oberflächengewässer zu reduzieren.

Dies kann beispielsweise bei bestimmten gewässertypischen Schwellenwerten für Temperatur und Wasserstand (insbesondere in Niedrigwassersituationen in langen Hitzeperioden) erfolgen. Bei der Festsetzung der Schwellenwerte ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) einzubeziehen. Gleiches gilt für die zuständigen Landesdirektionen. Kumulative Effekte sollten Berücksichtigung finden.

Zu den genehmigungsfreien Nutzungen gehören der Gemeingebrauch nach § 25 WHG und der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG.

Formen des Gemeingebrauchs sind bei oberirdischen Gewässern das Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehtränken, Baden von Tieren, Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft, Eissport, schadloses Einleiten von Niederschlagswasser und das Einbringen von Stoffen zum Zwecke der Fischerei (§ 25 WHG).

Gerade in Niedrigwassersituationen mit geringen Abflüssen und hohen Wassertemperaturen können diese Formen des Gemeingebrauchs Belastungen darstellen, die zu nachhaltigen Schädigungen im Ökosystem führen (z. B. Schädigung der Gewässerstruktur und Eintrag von Nährstoffen durch Baden von Tieren, Wasserentnahme unter einen kritischen Mindestwasserstand, Stören von Gewässerorganismen in ihren Rückzugsräumen).

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Diese Regelung erstreckt sich auch auf die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (sog. Eigentümer- und Anliegergebrauch, § 26 WHG). Der Eigenbedarf umfasst dabei nach herrschender Meinung nicht nur den persönlichen Bedarf, sondern auch den Bedarf für den eigenen Landwirtschafts-, Handwerks- oder Fabrikbetrieb (Czychowski, Reinhardt 2010, § 26 Rn. 9). Auf Basis des Eigentümer- und Anliegergebrauchs kann beispielsweise eine Wassernutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken ohne Anzeigepflicht erfolgen. Dadurch ist eine Kontrolle der Intensität der Wassernutzung unmöglich.

***Bezug zum Klimawandel und Priorität***

Durch den Klimawandel sind vermehrt Niedrigwassersituationen zu erwarten, bei denen die Gefahr einer Übernutzung besonders hoch ist, zumal sich durch die Trockenheit auch zusätzliche Bedarfe ergeben (z. B. Erholungsnutzung durch Baden und Befahren mit kleinen unmotorisierten Fahrzeugen, Bewässerung für Gartenbau und Landwirtschaft). Die Maßnahme wirkt kurzfristig und ist flexibel für die Anpassung an den Klimawandel einsetzbar.

***Bezug zur Modellregion und regionale Differenzierung***

Sämtliche Gewässer in der Region, besondere Betroffenheit kleiner Gewässer mit geringen Abflüssen.

***Synergien und Zielkonflikte***

Zielkonflikte: Aufgrund des Klimawandels ist ein eher erhöhter Nutzungsdruck auf Gewässer zu erwarten (s. o. Bezug zum Klimawandel). Die Berücksichtigung der klimatischen Entwicklung kann zu Konflikten mit den Anliegern und der Bevölkerung führen.

***Quelle***

*CZYCHOWSKI, M.; REINHARDT, M. (2010): Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Kommentar. 10. Auflage, Beck Juristischer Verlag.*